

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsgestaltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der BetterThanPossible GbR, incl. der Privatpraxis Vitarium, Inhaber/in: Bärbel und Sebastian Rockstroh (im Folgenden genannt BetterThanPossible), und der/dem Auftraggebenden. Sofern zwischen der/dem Auftraggebenden und BetterThanPossible Individualvereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der/des Auftraggebenden verpflichten BetterThanPossible auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag zwischen der/dem Auftraggebenden und BetterThanPossible kommt dadurch zustande, dass BetterThanPossible den Auftrag bzw. die Anmeldung der Kundin/des Kunden oder der/des Auftraggebenden oder die Annahme des Angebots von BetterThanPossible schriftlich bestätigt. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Anmeldebestätigung per Fax oder per E-Mail erfolgt.

2.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie durch BetterThanPossible schriftlich bestätigt werden. Die Aufhebung dieses Formerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

## 3. Leistungen von BetterThanPossible

3.1 BetterThanPossible erbringt Coachings-, Trainings- und Beratungsleistungen, über deren Umfang, Form, Thematik und Ziel sich BetterThanPossible und der Vertragspartner vor Auftragserteilung verständigt haben. Bei unternehmensspezifischen Inhouse-Veranstaltungen gilt die jeweils vereinbarte Konzeption.

3.2 BetterThanPossible ist berechtigt, die Leistungen durch externe Trainer\*innen zu erbringen. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen immer zwischen BetterThanPossible und der/dem Auftraggebenden. Bei Inhouse-Veranstaltungen erfolgt die Abstimmung des Trainer\*insatzes mit der/dem Auftraggebenden.

3.3 BetterThanPossible behält sich vor, vor oder während der Durchführung des Auftrags einen Wechsel in der Person der jeweiligen Trainerin/des jeweiligen Trainers oder Coaches vorzunehmen.

3.4 Die Trainer\*innen von BetterThanPossible werden die von ihnen angewandten Methoden, deren Funktionsweise und Zwecke sowie die Risiken und möglichen Ergebnisse in jeder Phase der/dem Auftraggebenden gegenüber offen legen.

3.5 Wenn nicht anders vereinbart, erbringt BetterThanPossible die Leistungen in den eigenen Räumlichkeiten, bei Inhouse-Veranstaltungen nach Absprache in den Räumlichkeiten der/des Auftraggebenden oder an einem gemeinsam vereinbarten Veranstaltungsort.

3.6 Druckvorlagen für die Teilnehmerunterlagen stellt BetterThanPossible der/dem Auftraggebenden vor Veranstaltungsbeginn rechtzeitig in elektronischer Form zur Verfügung.

3.7 Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern widerspricht der Berufsethik von BetterThanPossible und findet nicht statt.

#### **4. Mitwirkungspflicht der/des Auftraggebenden**

4.1 Die von BetterThanPossible eingesetzten Coaches, Trainer\*innen und Berater\*innen stehen der/dem Auftraggebenden als Prozessbegleiter\*innen und Auslöser von Veränderungen zur Verfügung. Die eigentliche Veränderungsarbeit selbst wird von den Teilnehmenden geleistet.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Inhouse-Veranstaltungen die/der Auftraggebende für die organisatorische Durchführung und das Schaffen der erforderlichen technischen Rahmenbedingungen der Veranstaltung verantwortlich, insbesondere für:

- Übergabe aller für die Auftragsdurchführung notwendigen oder im Laufe der Auftragsdurchführung notwendig werdenden Informationen und Unterlagen.
- Bereitstellen geeigneter Veranstaltungs- und Arbeitsräume.
- Bereitstellen des notwendigen Unterrichtsmaterials (z.B. Flip Charts, Metaplanwände, Trainingsequipment, etc.) nach Einzelabsprache mit BetterThanPossible.
- Vervielfältigung der Teilnehmerunterlagen.
- BetterThanPossible übernimmt die organisatorische Durchführung nach 4.2, wenn wir hierzu ausdrücklich und schriftlich sowie unter vollständiger Kostenübernahme durch die/den Auftraggebenden beauftragt worden sind.

#### **5. Urheberrechte**

5.1 Die/Der Auftraggebende anerkennt das Urheberrecht von BetterThanPossible an den von uns erstellten Werken (Trainingsunterlagen). Die/Der Auftraggebende ist berechtigt, die im Rahmen ihrer/seiner gebuchten und bezahlten Veranstaltung erhaltenen Informationen und Publikationen ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen.

5.2 Der/Dem Auftraggebenden und den Teilnehmenden ist es untersagt, Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder für Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu vervielfältigen. Die Verletzung des Urheberrechts begründet Schadensersatz- und Unterlassungspflichten.

5.3 Sofern BetterThanPossible von der/dem Auftraggebenden bereitgestellte Unterlagen und Materialien verwendet, erwirbt BetterThanPossible keine Rechte daran.

#### **6. Geheimhaltung/Datenschutz**

6.1 BetterThanPossible verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die BetterThanPossible durch die Zusammenarbeit mit der/dem Auftraggebenden bekannt werden.

6.2 Der/Dem Auftraggebenden ist bekannt, dass die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten von BetterThanPossible gespeichert werden. Mit der Auftragsvergabe erklärt sich die/der Auftraggebende mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden. Die Daten werden von BetterThanPossible nicht an Dritte weitergegeben.

#### **7. Sicherung der Leistungen**

7.1 Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch BetterThanPossible wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von BetterThanPossible nicht zu vertretenden Umständen

nicht eingehalten werden, ist BetterThanPossible unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen.

7.2 Die Verschiebung eines Veranstaltungstermins bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von BetterThanPossible.

7.3 Unabhängig von der Erteilung der Zustimmung hat die/der Auftraggebende im Falle der Verschiebung einer Inhouse-Veranstaltung eine Kostenpauschale in Höhe von 10% der Vergütung an BetterThanPossible zu zahlen. Wird nur eines von mehreren Veranstaltungsmodulen verschoben, richtet sich die Kostenpauschale nach dem auf das verschobene Modul entfallenden Teil der Vergütung.

7.4 Storniert die/der Auftraggebende das gesamte Projekt bzw. einzelne Inhouse-Veranstaltungen, ist BetterThanPossible berechtigt, folgendes Ausfallhonorar (in Prozent der vereinbarten Vergütung) von der/dem Auftraggebenden zu verlangen:

- bei Stornierung mehr als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- bei Stornierung mehr als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- danach: 100%

Sofern es BetterThanPossible gelingt, den bzw. die Termin/e ganz oder teilweise anderweitig zu besetzen, ermäßigt sich das Ausfallhonorar entsprechend der durch die Ersatzveranstaltung erzielten Einnahmen. In diesen Fällen erhebt BetterThanPossible lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% der vereinbarten Vergütung. Kosten für anfallende Trainingsentwicklung und -konzeption sind im Ausfallhonorar inbegriffen und werden nicht gesondert berechnet.

7.5 Wird die Anmeldung zu einem offenen Training / einer offenen Veranstaltung storniert, ist BetterThanPossible berechtigt, folgende Ausfallgebühr (in Prozent der Teilnahmegebühr) zu verlangen:

- bei Stornierung mehr als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
- bei Stornierung mehr als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- danach: 100% der Teilnahmegebühr

Diese Ausfallgebühr wird unmittelbar nach der Stornierung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Nimmt die/der Teilnehmer/in innerhalb von 6 Monaten an einem vergleichbaren Training / einer vergleichbaren Veranstaltung teil, verringern sich die oben genannten Beträge um 10 % auf 15/40/90 % der Teilnahmegebühr. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit der Teilnahmegebühr des Trainings / der Veranstaltung, das/die tatsächlich besucht wird.

Sofern ein\*e Ersatz-Teilnehmer\*in gestellt wird, fällt lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 % der Teilnahmegebühr an.

#### 7.6 „Corona-Klausel“

Sollte ein offenes Training / eine offene Veranstaltung von BetterThanPossible durch einen bundesweiten oder lokalen Lockdown (z.B. durch gesetzliche oder behördliche Versammlungsverbote oder -beschränkungen) oder durch eine kurzfristige Hotelschließung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können, wird das Training / die Veranstaltung zu einem von BetterThanPossible bestimmten Zeitpunkt nachgeholt oder in ein Webinar / eine Online-Veranstaltung umgewandelt. Gleiches gilt, falls die zum Durchführungszeitpunkt des Trainings / der Veranstaltung geltenden Hygienebestimmungen unter den von BetterThanPossible geplanten Rahmenbedingungen nicht einzuhalten sind. Alle Anmeldungen behalten in diesen Fällen ihre Gültigkeit.

## **8. Honorar und Kosten**

8.1 Es gilt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung. Reise- und Aufenthaltskosten werden bei Inhouse-Veranstaltungen gesondert berechnet, soweit sie nicht Bestandteil eines Pauschalangebots sind.

8.2 Soweit bei Vertragsabschluss keine andere Regelung getroffen ist, wird die Vergütung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

8.3 Für einzelne Veranstaltungsmodulare kann eine Zwischenabrechnung erfolgen. In diesem Fall gelten dieselben Zahlungsbedingungen.

8.4 Abweichend von Ziffer 8.2 ist die Vergütung für Leistungen, die BetterThanPossible im Ausland erbringt, spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig (Eingang auf dem in der Rechnung genannten Konto). Sollte die Zahlung nicht pünktlich eingehen gilt dies als Stornierung des Auftrags im Sinne der Ziffer 7.4 dieser AGB.

8.5 Bei offenen Trainings wird die Teilnahmegebühr vorab in Rechnung gestellt und spätestens einen Monat vor Trainingsbeginn fällig.

## **9. Haftung**

9.1 Für den Verlust oder den Diebstahl von persönlichen Gegenständen der Teilnehmenden während der Veranstaltung, unabhängig davon, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, haftet BetterThanPossible nicht.

9.2 BetterThanPossible haftet nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer die Vertragserfüllung gefährdenden Art verletzt wurde oder wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung jeweils auf den Schaden beschränkt, der für den Vertragspartner bei Vertragsabschluss objektiv vorhersehbar war.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien getroffenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

11.2 Für diese Bedingungen und ihre Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammenhängenden Vertrag und diesen Bedingungen ist der Sitz von BetterThanPossible.